



Aufnahmeantrag

(bitte in Blockschrift ausfüllen)

Ich bitte um Aufnahme in den TuS Jahn 1893 Mönchengladbach e.V.

Zuname/Vorname weiblich männlich

Geb.-Datum Straße

PLZ Ort

Telefon-Nr. privat Mobil

E-Mail Beruf

Die Satzung nebst Beitragsregelung erkenne ich an.

Bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:
Unterschrift

Jahresbeiträge: bis 10 Jahre	70,00 €	bis 17 Jahre	80,00 €
Erwachsene	90,00 €	Familienbeitrag	180,00 €
förderndes Mitglied	30,00 €	Rehabilitationssport	35,00 €

Einmalige Aufnahmegebühr 10,00 €

Ich bin damit einverstanden, dass unentgeltlich und unwiderruflich, räumlich und zeitlich unbeschränkt, das Recht zur Verwertung und aller in Betracht kommenden Nutzungszwecke, der während der Vereinszugehörigkeit fotografierten Lichtbildern und/oder Filmaufnahmen, mit einer unveränderten oder veränderten Darstellung genutzt werden dürfen.

Bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:
Unterschrift

Die Aufnahme erfolgt in die Abteilung:

Name: Mitglieds-Nr.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich bin damit einverstanden, dass der jährliche Beitrag von meinem

Kreditinstitut: BIC:

IBAN

Geldinstitut / BIC

Kontoinhaber: abgebucht wird.

Das SEPA-Lastschriftmandat kann jederzeit widerrufen werden.

(Datum)

(Unterschrift)

Auszug aus den Vereinssatzungen

II. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Jugendliche unter 18 Jahren können der Jugendabteilung des Vereins beitreten. Hierzu ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters (Vater und Mutter) zum Eintritt in den Verein erforderlich.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich durch Ausfüllen eines vom Verein ausgegebenen Aufnahmeformulars, gegebenenfalls unter Beifügung des schriftlich erklärten Einverständnisses des gesetzlichen Vertreters, zu beantragen. Der Antrag muss von zwei stimmberechtigten Mitgliedern befürwortet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Mitglieder auf Zeit werden, unter Berücksichtigung des unter 1. bis 3. genannten, Mitglied des Vereins für 3, 4 oder 6 Monate.

III. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod
2. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein;
Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Beifügung der Mitgliedskarte zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis zum 1. November dem Vorstand vorliegen.
2a. Mitglieder auf Zeit scheiden automatisch nach Ablauf der gewählten Zeitspanne aus. Sie haben jedoch das Recht, vor Ablauf dieser Zeit ihre Mitgliedschaft zu verlängern, und zwar zu einem gleichlangen Zeitabschnitt.
3. durch Ausschluss aus dem Verein.
Den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Ältestenrat, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt.
Als wichtiger Grund, gilt insbesondere gerichtliche Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen, Handlungen die der Satzung und dem Bestreben des Vereins nicht entsprechen oder die das Vereinsansehen schädigen, grobe Verstöße gegen die Sportdisziplin, unehrenhaftes, unkameradschaftliches und unmoralisches Verhalten, sowie Nichtzahlung zweier aufeinanderfolgender Beitragsraten nach Mahnung.
Gegen den Ausschluss durch den Ältestenrat steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die mit 2/3 Mehrheit über den Beschluss des Ältestenrates endgültig entscheidet. Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen.
4. Durch Austritt oder Ausschluss erlöschen die Ansprüche an das Vereinsvermögen und die vom Verein gewährten Recht, jedoch nicht die bestehende Forderung des Vereins.

§ 5 Pflichten der Mitglieder / Beiträge

1. Jeder Neuaufgenommene verpflichtet sich zur Anerkennung der Vereinssatzung, der Verwaltungsordnung und der Ordnung der Abteilung, in der er sich sportlich betätigen will. die Mitgliedschaft gilt erst nach Zahlung einer Betragsrate als erworben.
2. Der Jahresbeitrag sowie die ratenweise Zahlung desselben wird durch die Jahresversammlung festgelegt. Eine außerordentliche Umlage des Vereins oder einer Abteilung muss von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit entschieden werden.
3. Mitglieder, auch im Laufe des Jahres neu aufgenommene, freiwillig ausscheidende und ausgeschlossene, sind zur Zahlung des Gesamtjahresbeitrages verpflichtet. der Verein hat das Recht, zur Beitreibung evtl. Rückstände im Wege des ordentlichen Gerichtsverfahrens. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Ermäßigung oder Befreiung von der Beitragspflicht zu genehmigen.
4. Mitglieder auf Zeit sind nur verpflichtet, den Beitrag im voraus für den gewünschten Zeitraum (3, 4 oder 6 Monate) zu zahlen.